



Bozen, 24.08.2021

Bearbeitet von:

Christian Alber

Tel. 0471/ 41 76 31

Christian.Alber@schule.suedtirol.it

Karin Fallaha

Tel. 0471/ 41 75 34

Karin.Fallaha@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis:

An die Direktionen
der Grundschulspengel
der Schulspengel
der Mittel- und Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der gleichgestellten Schulen

Bildungsdirektor Gustav Tschenett

Rundschreiben Nr. 34/2021

Elternunterricht

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Frau Direktorin,

im letzten Schuljahr wurde der Elternunterricht (vorwiegend aufgrund des epidemiologischen Notstandes und der eingeführten Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit) in einem bedeutend höheren Ausmaß beansprucht. Angesichts der Tatsache, dass in diesem Zusammenhang zahlreiche neue Fragen aufgekomen sind, wird es als zweckmäßig erachtet, mit dem vorliegenden Rundschreiben den Schulen einen detaillierten Gesamtüberblick zum Elternunterricht zu liefern.

1. Rechtsgrundlagen

Der Elternunterricht fußt auf Artikel 30 der Verfassung, wonach es Pflicht und Recht der Eltern ist, die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Erziehungsverantwortlichen das Recht haben, selbst oder in organisierter Form für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen.

Auf Landesebene bildet das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe“, die gesetzliche Grundlage für den Elternunterricht. Artikel 1, Absatz 6 des genannten Landesgesetzes legt u.a. fest, dass das Bildungsrecht und die Bildungspflicht auch im Rahmen des Elternunterrichts verwirklicht werden können.¹

2. Inanspruchnahme des Elternunterrichts – Mitteilung durch die Erziehungsverantwortlichen

Gemäß Artikel 1, Absatz 6/ter des Landesgesetzes Nr. 5/2008 müssen die Erziehungsverantwortlichen, die im Rahmen von Elternunterricht selbst oder in organisierter Form für den Unterricht ihrer Kinder sorgen, dies jährlich der Schulführungskraft der gebietsmäßig zuständigen Schule bzw. der gewählten Schule der Oberstufe mitteilen.² Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Willenserklärung um eine Mitteilung und nicht um einen Antrag handelt, der von der Schule angenommen oder abgelehnt werden kann.³ Diese Mitteilung erfolgt bis zu dem für die Einschreibung in die öffentliche Schule festgesetzten Termin bzw. spätestens vor Unterrichtsbeginn, damit die Schule die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen kann.

Zudem müssen die Erziehungsverantwortlichen – zusammen mit dieser Mitteilung – eine Eigenerklärung abgeben, aus welcher hervorgeht, dass sie über die notwendigen fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Elternunterricht verfügen. Die Erklärung über das Vorhandensein der fachlichen Voraussetzungen verfolgt das Ziel sicherzustellen, dass der Elternunterricht durch entsprechend qualifizierte Personen erteilt wird; durch die Erklärung über das Bestehen der wirtschaftlichen Voraussetzungen soll hingegen der Nachweis erbracht werden, dass die Familie über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um den Elternunterricht eventuell auch in organisierter Form/durch Dritte/Privatlehrpersonen zu erteilen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Erziehungsverantwortlichen



das Vorhandensein der fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen direkt nachweisen/belegen (beispielsweise durch das Vorlegen eines schulischen Abschlusssdiploms oder einer Einkommenserklärung).⁴ Ob diese Voraussetzungen bestehen oder nicht, wird nämlich indirekt durch das Ergebnis der Eignungsprüfung festgestellt: Wenn das Kind oder der/die Jugendliche die Eignungsprüfung besteht, kann davon ausgegangen werden, dass die Erziehungsverantwortlichen im Besitz der fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen waren.⁵

3. Informationen der Schulführungskraft an die Erziehungsverantwortlichen

Nach Kenntnisnahme der Mitteilung zum Elternunterricht teilt die Schulführungskraft den Erziehungsverantwortlichen mit, dass die Kinder und Jugendlichen im Elternunterricht laut Artikel 6/ter des Landesgesetzes Nr. 5/2008 bis zur Erfüllung der Schulpflicht⁶ für den Aufstieg in die nächste Klasse jährlich eine Eignungsprüfung als externe Kandidatinnen/Kandidaten bei einer Schule staatlicher Art oder bei einer gleichgestellten Schule ablegen müssen.⁷ Die Schulführungskraft informiert die Erziehungsverantwortlichen darüber, dass sie angehalten sind, innerhalb Oktober des jeweiligen Schuljahres eine Übersicht über die geplanten Bildungstätigkeiten vorzulegen, damit die Schule in die Lage versetzt wird, den Erziehungsverantwortlichen eine qualifizierte Rückmeldung zu den Bildungstätigkeiten zu geben. Zudem informiert die Schulführungskraft die Eltern, dass sie zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung⁸ auch das Programm der im Elternunterricht durchgeführten Bildungstätigkeiten einzureichen haben, welches den Rahmenrichtlinien des Landes entsprechen muss.⁹ Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können, im Falle des Vorliegens diagnostischer Dokumente (wie z.B. Klinischer Befund oder Funktionsdiagnose) die entsprechenden Unterlagen beigelegt sowie eine Auflistung der ergriffenen Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen (vergleichbar mit einem Individuellen Bildungsplan) eingereicht werden.¹⁰ Weiters informiert die Schulführungskraft die Erziehungsverantwortlichen über die für die jeweilige Schulstufe vorgesehenen Lernstandserhebungen.¹¹

4. Dauer des Elternunterrichts

In der Regel wird der Elternunterricht für die Dauer eines gesamten Schuljahres in Anspruch genommen.¹² Es kann jedoch zu Situationen kommen, in denen die Erziehungsverantwortlichen im Laufe des Schuljahres aus triftigen, schwerwiegenden Gründen (z.B. Todesfall eines Elternteils, Pflegefall in der Familie, Trennung der Eltern, Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit) nicht mehr in der Lage sind, den Elternunterricht zu erteilen und das Kind/den Jugendlichen oder die Jugendliche in die Schule einschreiben möchten. In solchen Fällen ist die Schule verpflichtet, schul- und bildungspflichtige Kinder und Jugendliche in die Schule einzuschreiben bzw. dort aufzunehmen, da die Schul- und Bildungspflicht nicht mehr im Elternunterricht erfüllt werden kann.

Liegen für die Beendigung des Elternunterrichts keine triftigen, schwerwiegenden Gründe vor, liegt es in der Verantwortung der Schulführungskraft, in jenen Fällen, in denen eine Rückkehr in die Schule für die Minderjährigen nachteilig wäre (z.B. wenn die Einschreibung in die Schule erst kurz vor Unterrichtsende beantragt wird und die Schule außerstande ist, die Schülerin oder den Schüler in dieser kurzen Zeit zu bewerten; folglich könnte die Schülerin oder der Schüler nicht in die nächste Klasse versetzt werden), die Erziehungsverantwortlichen auf die obgenannten Problematiken hinzuweisen und gegebenenfalls den Antrag auf Einschreibung abzulehnen. Ferner können Schuldirektorinnen und -direktoren die Überstellung in den Elternunterricht aufschieben, wenn bereits im Vorfeld der Mitteilung der Erziehungsverantwortlichen auf Elternunterricht eine Meldung an den Sozialdienst vorgenommen wurde und die Abklärung durch den Sozialdienst noch nicht abgeschlossen ist. Die Schulführungskraft kann in dem genannten Fall darauf bestehen, dass die Schülerin/der Schüler die Schule besucht, weil andernfalls eine Verletzung der Schul- und Bildungspflicht vorliegen würde, die eine entsprechende Meldung zur Folge hätte. Nicht in den Elternunterricht überstellt werden können Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den verpflichtend vorgesehenen Eignungsprüfungen angetreten sind.

5. Status der Kinder und Jugendlichen im Elternunterricht

Kinder und Jugendliche im Elternunterricht haben nicht den Status einer Schülerin oder eines Schülers einer öffentlichen oder gleichgestellten Schule, weil sie nicht an der Schule eingeschrieben sind (die Eltern stellen keinen Antrag auf Einschreibung in die Schule, sondern geben lediglich die Erklärung über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts ab). Sie werden aber in die Datenbank der Schülerinnen und Schüler „PopCorn“ von jener Schule, welche die Willenserklärung über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts erhalten hat, eingetragen (in der Datenbank wird der Status „Elternunterricht“ vermerkt). Damit das Kind/der oder die Jugendliche in die Datenbank der Schülerinnen und Schüler „PopCorn“



eingetragen werden kann, sind die Erziehungsverantwortlichen verpflichtet, der gebietsmäßig zuständigen Schule der Unterstufe bzw. der gewählten Schule der Oberstufe alle erforderlichen Daten zu übermitteln. Dies bedeutet auch, dass Schülerinnen und Schüler, die an eine öffentliche oder gleichgestellte Schule zurückkehren, neu in die Schule eingeschrieben werden müssen.

6. Bewertung

a) Bewertung von Kindern/Jugendlichen, die sich im Elternunterricht befinden – Eignungsprüfung

Da Kinder oder Jugendliche im Elternunterricht nicht mehr den Status von Schülerinnen oder Schülern haben, kann – unabhängig vom Zeitpunkt, an dem der Elternunterricht in Anspruch genommen wird – keine Jahresbewertung durch den Klassenrat vorgenommen werden; das Kind/die oder der Jugendliche muss somit am Ende des Schuljahres zur Eignungsprüfung antreten und wird auf Grund der dort erbrachten Leistungen bewertet.

b) Bewertung von Kindern/Jugendlichen, die vorzeitig den Elternunterricht beenden und im Laufe des Jahres in die Schule aufgenommen/eingeschrieben werden

Es gilt folgende Aspekte zu beachten:

- **Gültigkeit des Schuljahres:** Gemäß den geltenden Bestimmungen¹³ ist es für die Gültigkeit des Schuljahres erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler der Mittelschule bzw. einer Schule der Oberstufe an drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilgenommen haben. Für jene Kinder und Jugendlichen, die den Elternunterricht in Anspruch genommen haben und vor Unterrichtsende in die Schule zurückkehren, ist der Zeitraum, in welchem der Elternunterricht erteilt wurde, als Teilnahme am persönlichen Jahresstundenplan zu betrachten. Da die Schul- und Bildungspflicht im Elternunterricht erfüllt wird, wird dieser Zeitraum (für die Berechnung der Gültigkeit des Schuljahres) einem Schulbesuch gleichgestellt.
- **Bewertungselemente:** Grundsätzlich kann eine Schülerin oder ein Schüler bei der Jahresbewertung durch den Klassenrat nur dann bewertet werden, wenn das Schuljahr für gültig erklärt wurde und ausreichend Bewertungselemente vorliegen. Jene Kinder und Jugendlichen, die den Elternunterricht in Anspruch genommen haben, vor Unterrichtsende in die Schule eingeschrieben/aufgenommen werden und deren Schuljahr als gültig erklärt wurde, können folglich nur dann bewertet werden, wenn die Schule in der Lage ist, bis Unterrichtsende ausreichend viele Bewertungselemente zu sammeln. Bei einer Einschreibung in die Schule, die erst gegen Unterrichtsende vorgenommen wird (z.B. ab Mitte/Ende April), könnte die Schule unter Umständen außerstande sein, ausreichend Bewertungselemente zu sammeln. Dies könnte zur Folge haben, dass die Schülerin oder der Schüler – trotz der festgestellten Gültigkeit des Schuljahres – nicht in die nächste Klasse versetzt werden kann. In Anbetracht dessen ist es zielführend, dass die Schulführungskraft die Erziehungsverantwortlichen bei der Einschreibung über die potentiellen Risiken einer „verspäteten“ Einschreibung in die Schule aufklärt (Nichtversetzung aufgrund mangelnder/fehlender Bewertungselemente), damit sie eine bewusste Entscheidung im Interesse des Kindes/der oder des Jugendlichen treffen können.

7. Kontrolle über die Einhaltung der Schul- und Bildungspflicht

Nach Inanspruchnahme des Elternunterrichts übt die Schulführungskraft die Aufsicht über die Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht des Kindes/der oder des Jugendlichen aus. Die Überprüfung über die Einhaltung der Schul- und Bildungspflicht bzw. ob die Erziehungsverantwortlichen über die notwendigen fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügen, erfolgt indirekt durch das Ergebnis der Eignungsprüfung.¹⁴ Sollten die Erziehungsverantwortlichen ihr Kind/die Jugendliche oder den Jugendlichen nicht zur Eignungsprüfung anmelden oder sollten diese an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen (ohne dass hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt), nimmt die Schulführungskraft Verbindung mit den Erziehungsverantwortlichen auf, um den Sachverhalt zu erörtern und sie auf ihre Pflichten hinzuweisen; ist ein direkter Kontakt mit den betreffenden Erziehungsverantwortlichen nicht möglich oder zielführend, werden diese mittels Einschreibebrief zu einem klärenden Gespräch eingeladen. Wenn der Schulpflicht trotz der erwähnten Maßnahmen nicht nachgekommen wird (indem das Kind/der oder die Jugendliche nicht zur Eignungsprüfung angemeldet wird oder nicht antritt), erstattet die Schulführungskraft die im Falle einer Verletzung der Schulpflicht vorgesehenen Meldungen.



Wenn die Erziehungsverantwortlichen das Kind/die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Eignungsprüfung anmelden, diese aber nicht bestanden wird, gilt es zwei Situationen zu unterscheiden:

- a) Wie bei jeder Jahresbewertung kann es auch im Rahmen der Eignungsprüfung vorkommen, dass Lernrückstände festgestellt werden, die das erfolgreiche Absolvieren der nächst höheren Klasse in Frage stellen. In diesen Fällen kann – auch wenn die Eignungsprüfung nicht bestanden wird – von den Meldungen, die im Falle einer Verletzung der Schulpflicht zu tätigen sind, abgesehen werden, dies, da im Rahmen der Eignungsprüfung festgestellt wird, dass – auch wenn das Kind/die oder der Jugendliche in unzureichendem Maße vorbereitet ist – der Elternunterricht erteilt wurde.
- b) Es kann aber auch Situationen geben, in denen bei der Eignungsprüfung festgestellt wird, dass das Kind/die oder der Jugendliche in mehreren Fachbereichen nicht die grundlegenden Kompetenzziele erreicht hat. Dies kann einen Rückschluss darauf geben/einen Indikator darstellen, dass die Erziehungsverantwortlichen ihrer Pflicht, den Elternunterricht zu erteilen, nicht nachgekommen sind. Dies hat wiederum zur Folge, dass eine Verletzung der Schulpflicht vorliegt und somit die entsprechenden Meldungen zu tätigen sind.

Wichtig: Falls die Erziehungsverantwortlichen für das folgende Schuljahr keine Meldung über die Erteilung von Elternunterricht machen und auch keinen Antrag um Einschreibung in die Schule stellen, fällt es in die Zuständigkeit der Schulführungskraft, die Erfüllung der Schul- und Bildungspflicht durch die Kinder und Jugendlichen zu überprüfen.

8. Die Beziehung zwischen der Schule und den Erziehungsverantwortlichen während des Elternunterrichts

Da es sich bei den Kindern und Jugendlichen im Elternunterricht um schul- und bildungspflichtige Minderjährige handelt, ist es von großer Wichtigkeit, dass die Kommunikation/der Kontakt zwischen den Erziehungsverantwortlichen und der Schule nicht abgebrochen wird. Es ist auch von besonderer Bedeutung, dass die Erziehungsverantwortlichen bei allfälligen Problemen, die eventuell im Elternunterricht auftreten können, durch die Schule entsprechend unterstützt werden. Durch diese Unterstützung trägt die Schule dazu bei, dass schul- und bildungspflichtige Minderjährige auch im Elternunterricht ihr Schul- und Bildungsrecht bestmöglich in Anspruch nehmen können. Um dies zu verwirklichen, könnten folgende Maßnahmen angedacht/umgesetzt werden:

- Die Schulführungskraft erkundigt sich bei den Erziehungsverantwortlichen zwei- bis dreimal pro Schuljahr über den Lernfortschritt des Schülers/der Schülerin und führt bei Bedarf/bei allfälligen Fragen Informationsgespräche mit ihnen.
- Die Schule unterstützt die Erziehungsverantwortlichen auf Anfrage bei der Ausarbeitung des Programms der im Elternunterricht durchzuführenden Bildungstätigkeiten, indem sie ihnen die Planungsgrundlagen (beispielsweise die Schulcurricula) zugänglich macht und eine Rückmeldung zu den geplanten Bildungstätigkeiten gibt (s. Punkt 3).
- Die Schule stellt den Schülern und Schülerinnen, die sich im Elternunterricht befinden, die Schulbücher als Leihbücher zur Verfügung.

9. Ansprechpartner

für rechtliche Fragen: Karin Fallaha, Tel: 0471/417534, E-Mail: Karin.Fallaha@schule.suedtirol.it.
für pädagogisch-didaktische Fragen: Christian Alber, Tel: 0471/417631, E-Mail: Christian.Alber@schule.suedtirol.it.

Das Rundschreiben der Landesschuldirektorin vom 5. November 2018, Nr. 40 ist widerrufen.

Im Anhang finden Sie weiterführende Erläuterungen zu einzelnen Aspekten des Rundschreibens (s. Fußnoten).

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Anhang

Weiterführende Erläuterungen

- ¹ Vollständigkeitshalber wird auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Elternunterricht verwiesen: Auf Staatsebene bilden die Artikel 111 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297, „Approvazione del testo unico delle disposizioni legislative in materia di istruzione, relative alle scuole di ogni ordine e grado“, und Artikel 23 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. April 2017, Nr. 62, „Norme in materia di valutazione e certificazione delle competenze nel primo ciclo ed esami di Stato, a norma dell'articolo 1, commi 180 e 181, lettera i), della legge 13 luglio 2015, n. 107“, die gesetzliche Grundlage für den Elternunterricht. Siehe Artikel 111 des Gv.D. Nr. 297/1994: *„All'obbligo scolastico si adempie frequentando le scuole elementari e medie statali o le scuole non statali abilitate al rilascio di titoli di studio riconosciuti dallo Stato o anche privatamente, secondo le norme del presente testo unico. I genitori dell'obbligato o chi ne fa le veci che intendano provvedere privatamente o direttamente all'istruzione dell'obbligato devono dimostrare di averne la capacità tecnica od economica e darne comunicazione anno per anno alla competente autorità.“* Vgl. auch Artikel 23 des Gv.D. Nr. 62/2017: *„In caso di istruzione parentale, i genitori dell'alunna o dell'alunno, della studentessa o dello studente, ovvero coloro che esercitano la responsabilità genitoriale, sono tenuti a presentare annualmente la comunicazione preventiva al dirigente scolastico del territorio di residenza. Tali alunni o studenti sostengono annualmente l'esame di idoneità per il passaggio alla classe successiva in qualità di candidati esterni presso una scuola statale o paritaria, fino all'assolvimento dell'obbligo di istruzione.“*
- ² Exkurs: Müssen beide Erziehungsverantwortlichen die Mitteilung über die Inanspruchnahme des Elternunterrichts bzw. die Eigenerklärung unterzeichnen? Wie Artikel 316 des Zivilgesetzbuches festlegt, ist die elterliche Verantwortung von beiden Eltern gemeinsam auszuüben (vgl. Artikel 316 ZGB: *„Die elterliche Verantwortung tragen beide Elternteile; sie üben sie in gegenseitigem Einvernehmen aus, unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, der natürlichen Neigungen und der Wünsche der Kinder“*). Die Ausübung der elterlichen Verantwortung ist auch dann von beiden Eltern auszuüben, wenn diese getrennt oder geschieden sind. Artikel 337/ter ZGB (Verfügung betreffend Kinder) legt Folgendes fest: *„[...] Die elterliche Verantwortung obliegt beiden Elternteilen. Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder betreffend Ausbildung, Erziehung, Gesundheit und Wahl des gewöhnlichen Wohnsitzes der Minderjährigen werden in gemeinsamer Absprache unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, natürlichen Neigungen und Wünsche der Kinder getroffen. Bei Uneinigkeit ist die Entscheidung dem Gericht vorbehalten“*. [Anmerkung: Von der elterlichen Verantwortung ist die Obsorge („affidamento“) der Kinder zu unterscheiden. Das Gericht kann die Kinder mit begründeter Verfügung einem Elternteil allein anvertrauen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Übertragung der Obsorge auch an den anderen Elternteil dem Interesse des Minderjährigen entgegensteht. Auch in solchen Fällen (von alleiniger Übertragung der Obsorge an einen einzigen Elternteil) sind Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder (wie z.B. die Ausbildung, im gegebenen Fall die Inanspruchnahme von Elternunterricht) von beiden Elternteilen zu treffen (vgl. Artikel 337/quater ZGB: *„[...] Sofern nicht anders geregelt, werden Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder von beiden Elternteilen getroffen. Der Elternteil, dem die Kinder nicht anvertraut wurden, hat das Recht und die Pflicht, über ihre Ausbildung und Erziehung zu wachen, und kann sich an das Gericht wenden, wenn seiner Ansicht nach Entscheidungen getroffen wurden, die das Kindeswohl beeinträchtigen.“*)]
- Dass die Erziehungsverantwortlichen eine gemeinsame Entscheidung über die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder zu treffen haben, bedeutet aber nicht, dass sie diese gemeinsame Entscheidung (z.B. Eigenerklärung für die Inanspruchnahme von Elternunterricht) auch gemeinsam zum Ausdruck bringen müssen (z.B. jeder Elternteil muss die Erklärung unterzeichnen). Es ist wichtig, dass die Erziehungsverantwortlichen die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Elternunterricht gemeinsam treffen, die Erklärung muss aber nicht notgedrungen von beiden Erziehungsverantwortlichen unterzeichnet werden (da aufgrund der Unterschrift eines einzelnen Elternteils nicht abgeleitet werden kann, dass sich die Eltern nicht einig waren). Um allfälligen Konflikten vorzubeugen ist es jedoch ratsam, dass – sofern die Erklärung nur von einem Erziehungsverantwortlichen abgegeben/unterzeichnet wird – jene Person, die die Erklärung abgibt/unterzeichnet, zusätzlich erklärt, dass die Entscheidung im Einvernehmen zwischen beiden Elternteilen getroffen wurde.
- Sollte eine Meinungsverschiedenheit vorliegen und diese der Schule bekannt sein, so sollte die Schule die Erklärung über den Elternunterricht nicht annehmen, da die Erklärung über die Inanspruchnahme des



Elternunterrichts das Einvernehmen beider Erziehungsverantwortlichen voraussetzt. Die Schule kann den Erziehungsverantwortlichen empfehlen, sich an das Gericht zu wenden (hierfür gibt es ein eigenes verkürztes Verfahren laut Artikel 709/ter der Zivilprozessordnung). Das Gericht empfiehlt nach Anhören der Eltern und des minderjährigen Kindes das Vorgehen, welches für das Kindeswohl das zweckmäßigste ist; bleibt die Meinungsverschiedenheit bestehen, trifft das Gericht eine diesbezügliche Entscheidung. Ein Elternteil kann nur dann allein Entscheidungen treffen (auch wichtige Entscheidungen), wenn das Gericht gemäß Artikel 330 ZGB die Verwirkung der elterlichen Verantwortung gegenüber dem anderen Elternteil ausspricht. Dies ist dann der Fall, wenn ein Elternteil seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder die betreffenden Befugnisse zum schweren Nachteil des Kindes missbraucht.

- 3 Vergleiche hierzu das Urteil des TAR Trient Nr. 68/2021: *„I genitori che - per l'appunto - intendano impartire ai propri figli l'istruzione parentale sono tenuti a “comunicare” tale circostanza, dimostrando di avere la capacità tecnica ed economica adeguata al riguardo, al dirigente dell'istituzione di riferimento e non certo a formulare a quest'ultimo una motivata richiesta soggetta ad autorizzazione da parte del medesimo. In altri termini al dirigente non compete autorizzare o negare alcunché, bensì prendere atto, in presenza della dimostrazione da parte dei genitori, di avere la capacità tecnica ed economica adeguata, dell'intenzione di avvalersi dell'istruzione parentale. Infatti, come precisato anche dal Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca con la nota del 18 gennaio 2013 prot. n. 253 “la scuola non esercita un potere di autorizzazione in senso stretto, ma un semplice accertamento della sussistenza dei requisiti tecnici ed economici”.* Für die Inanspruchnahme des Elternunterrichts ist es somit ausreichend, wenn die Erziehungsverantwortlichen eine Eigenerklärung über die fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen abgeben und ihr Vorhaben der Schule schriftlich mitteilen.
- 4 Siehe dazu Ministerialschreiben vom 20. Juni 2005, Prot. Nr. 5693: *„Ne deriva che vanno determinate le modalità attraverso le quali possono essere effettuati “gli opportuni controlli” [Kontrollen über die Eigenerklärung, ob die fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bestehen]. Poiché non è ipotizzabile che ciò possa avvenire in modo diretto con accertamenti sui genitori occorre necessariamente ipotizzare che essi debbano avvenire indirettamente mediante il riscontro degli apprendimenti realizzati dal soggetto destinatario degli interventi educativi. Ciò può avvenire soltanto attraverso esami di idoneità per il passaggio alla classe successiva indipendentemente dalla circostanza che gli studi vengano proseguiti privatamente o presso una scuola del sistema nazionale di istruzione.”*
- 5 Wenn die Eignungsprüfung nicht bestanden wird, siehe die Fallbeispiele ad Punkt 7.
- 6 In Italien besteht für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und 16 Jahren eine zehnjährige Schulpflicht. Daraus kann abgeleitet werden, dass nach Erfüllung der Schulpflicht (= 2. Klasse der Oberschule) keine Pflicht mehr besteht, die Eignungsprüfung abzulegen. Die Schülerinnen und Schüler müssen jedoch die Bildungspflicht erfüllen, die einen Abschluss einer Oberschule oder einer Berufsschule bzw. Lehre vorsieht.
- 7 Laut dieser Bestimmung muss die Eignungsprüfung nicht notgedrungen an der gebietsmäßig zuständigen Schule abgelegt werden, die Eltern können die Schule auswählen. Dieser Grundsatz lässt sich auch aus dem Wortlaut der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf Staats- und Landesebene ableiten, wonach die Eignungsprüfung an einer Schule staatlicher Art oder an einer gleichgestellten Schule abgelegt werden kann. Zu den Eignungsprüfungen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen (Anmeldefristen, Zusammensetzung der Prüfungskommission, Prüfungsmodalitäten, ...) siehe: Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 18/2021 und Ministerialdekret Nr. 5 vom 8. Februar 2021.
- 8 Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung in der Unterstufe muss laut Ministerialdekret vom 8. Februar 2021 innerhalb 30. April bei der Schulführungskraft der gewählten staatlichen oder gleichgestellten Schule eingereicht werden. An den Schulen der Oberstufe enthält das genannte Ministerialdekret keinen Hinweis über den Termin für die Anmeldung zur Eignungsprüfung, weshalb in Analogie zum Termin für die Unterstufe auch an den Schulen der Oberstufe der 30. April herangezogen werden kann. Bei diesen Anmeldefristen dürfte es sich um keine Ausschlussfristen handeln, da die Kinder/Jugendlichen im Elternunterricht verpflichtet sind, die Eignungsprüfungen abzulegen (anders formuliert: Verspätet eingereichte Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind von den Schulen anzunehmen).



- ⁹ Siehe dazu für die Eignungsprüfung an den Schulen der Unterstufe Artikel 3 Absatz 1 des Ministerialdekrets vom 8. Februar 2021: *„I genitori degli alunni o coloro che esercitano la responsabilità genitoriale presentano, entro il 30 aprile di ciascun anno, la richiesta di sostenere l'esame di idoneità al dirigente dell'istituzione scolastica statale o paritaria prescelta, unitamente al progetto didattico-educativo seguito nel corso dell'anno”* und für die Eignungsprüfung an den Oberschulen Artikel 6 Absatz 2 des zitierten Ministerialdekrets vom 8. Februar 2021: *„All'inizio della sessione ciascuna commissione provvede alla disamina delle programmazioni presentate dai candidati; la conformità di tali programmazioni ai curricoli ordinamentali è condizione indispensabile per l'ammissione agli esami.”*
- ¹⁰ Vergleiche hierzu für die Schulen der Unterstufe Artikel 3, Absatz 2 des Ministerialdekrets vom 8. Februar 2021: *„Nel caso di alunni con disabilità o disturbi specifici di apprendimento che vogliono avvalersi delle misure dispensative o degli strumenti compensativi previsti dalla normativa vigente durante l'esame di idoneità, alla domanda è allegata copia delle certificazioni rilasciate, rispettivamente, ai sensi della legge 5 febbraio 1992, n. 104 e della legge 8 ottobre 2010, n. 170 e, ove predisposto, il piano educativo individualizzato o il piano didattico personalizzato.”* und für die Oberschulen Artikel 6, Absatz 6 des Ministerialdekrets vom 8. Februar 2021: *„Per i candidati con DSA certificato, la commissione d'esame, sulla base della certificazione, individua le modalità di svolgimento delle prove d'esame e, ove necessario, gli strumenti compensativi ritenuti funzionali.”*
- ¹¹ Kinder und Jugendliche, die ihre Schul- und Bildungspflicht im Rahmen des Elternunterrichts erfüllen, müssen an jenen Lernstandserhebungen teilnehmen, die Zulassungsvoraussetzung für die staatlichen Abschlussprüfungen sind. Siehe hierzu für die staatliche Abschlussprüfung der Unterstufe Artikel 10, Absatz 6 und für die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule Artikel 14, Absatz 3 des Gv.D. Nr. 62/2017.
- ¹² Dies lässt sich aus der Bestimmung ableiten, die vorsieht, dass die Erziehungsverantwortlichen der Schulführungskraft die Mitteilung zum Elternunterricht jährlich abgeben müssen.
- ¹³ Siehe für die Oberschulen Artikel 9 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1020 vom 4. Juli 2011, für die Schulen der Berufsbildung Artikel 8 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1027 vom 9. Oktober 2019 und für die Mittelschulen Artikel 20 des Landesgesetzes Nr. 5/2008.
- ¹⁴ Siehe dazu das in der Fußnote 4 zitierte Ministerialschreiben vom 20. Juni 2005.

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 24.08.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 24.08.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 24.08.2021